



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2020/3562

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

05.05.2020

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren	08.06.2020	Beratung	öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Planen	08.06.2020	Beratung	öffentlich
Finanz- und Rechtsausschuss	22.06.2020	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	25.06.2020	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Verbot von Shisha-Bars in Leverkusener Wohngebieten
- Antrag der Gruppe Aufbruch Leverkusen vom 06.03.2020

Anlage/n:

3562 - Antrag

Aufbruch Leverkusen-Ratsgruppe - Gartenstr. 3 - 51379 Leverkusen

Tel.: 02171 / 40 49 49

Fax: 02171 / 40 49 51

Herrn Oberbürgermeister
Uwe Richrath
Friedrich-Ebert-Platz 1

51373 Leverkusen

Per E-Mail: [situngsdienst@stadt.leverkusen.de](mailto:sitzungsdienst@stadt.leverkusen.de)

Leverkusen, 06.03.2020

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Richrath,

bitte setzen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der zuständigen Gremien und des Rates:

Die Verwaltung wird beauftragt,

- 1. Sämtliche Möglichkeiten zu prüfen, um Shisha-Bars zumindest in Wohnbereichen zu verbieten;**
- 2. Sich bei der nordrhein-westfälischen Landesregierung dafür einzusetzen, dass für den Betrieb von Shisha-Bars klare gesetzliche Regelungen geschaffen werden, die eine gesundheitliche Gefährdung der Besucher ausschließen.**

Begründung:

Shisha-Bars stellen in der Stadt leider ein zunehmendes Problem dar. Zum einen ist der Betrieb in Wohngebieten mit einer nicht unerheblichen Störung der Nachtruhe der Bewohner verbunden. Zum anderen besteht eine erhebliche Gesundheitsgefährdung der Besucher durch Kohlenmonoxid.

Inzwischen gibt es selbst in Leverkusen diverse Shisha-Bars. Kontrollen in anderen Städten haben regelmäßig ergeben, dass in entsprechenden Räumen eine erhöhte Kohlenmonoxid-Konzentration aufgrund der unvollständigen Verbrennung der Kohle besteht.

Diese Konzentration liegt teilweise deutlich über den zulässigen Werten. Gleichwohl fehlt es für den Betrieb von Shisha-Bars an klaren Regelungen und Zuständigkeiten. Die Kohlen werden meist in einem Nebenraum gezündet und glühend gehalten, sind aber teilweise für Innenräume nicht zugelassen.

Andererseits sind die Anzündstellen keine Feuerstätten im Sinne der Feuerstätten-Verordnung, daher sind die Schornsteinfeger nicht zuständig. Die Bauaufsicht ist jedoch auch unzuständig, weil Shisha-Bars gemäß den Bestimmungen des Bundesimmissionschutzgesetzes keine genehmigungsbedürftigen Anlagen sind.

Der Gesetzgeber ist somit aufgefordert, Regelungen für den Betrieb der Shisha-Bars zu finden und insbesondere klar festzulegen, wer für die Überwachung und der Einhaltung von Vorschriften zuständig sein soll. Dabei geht es zum einen um den Schutz der Besucher vor erhöhten Kohlenmonoxid-Werten, andererseits aber auch um den Schutz der Wohnbevölkerung vor unzumutbarer Lärmbelästigung.

Die Verwaltung soll daher beauftragt werden, sämtliche Möglichkeiten zu prüfen, um Shisha-Bars zumindest in Wohnbereichen zu verbieten und sich bei der Landesregierung dafür einzusetzen, dass für den Betrieb von Shisha-Bars klare gesetzliche Regelungen geschaffen werden, die eine gesundheitliche Gefährdung der Besucher ausschließen.



Markus Beisicht

Sprecher der Aufbruch Leverkusen - Ratsgruppe